



Richtlinie

für die Aufnahme von Krediten

(Kreditaufnahme-Richtlinie)

gemäß der §§ 120 und 122 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Runderlass „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.07.2014 (Niedersächsisches Ministerialblatt, S. 517) in der Fassung vom 29.07.2015, veröffentlicht im Niedersächsisches Ministerialblatt, S. 1004 (im Folgenden „Krediterlass“ genannt).

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtlicher Hintergrund	3
1.2	Anwendungsbereich	4
2	Organisation	4
2.1	Organisatorischer Rahmen	4
2.2	Zuständigkeiten	4
3	Verfahren	5
3.1	Abschluss von Finanzgeschäften	5
3.1.1	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	5
3.1.2	Organisatorischer Rahmen	5
3.1.3	Angebotsabfrage	5
3.1.4	Angebotsübersicht	6
3.1.5	Zuschlag	6
3.1.6	Aktenführung	7
4	Kredite für Investitionen (Investitionskredite)	7
4.1	Rahmenbedingungen der Kreditaufnahme	7
4.2	Umschuldung	7
4.3	Vertragsgestaltung	8
5	Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)	8
5.1	Rahmenbedingungen der Kreditaufnahme	8
5.2	Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit	9
5.3	Vertragsgestaltung	9
6	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	10
6.1	Allgemeine Grundsätze	10
6.2	Genehmigungspflicht	10
6.3	Genehmigungskriterien	10
6.4	Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte	11
7	Derivate	11
7.1	Konnexität	11
7.2	Voraussetzungen	11
7.3	Beratungsleistungen	11
7.4	Kontroll- und Berichtssystem	11
8	Berichtswesen	12
9	Inkrafttreten	12

1 Allgemeines

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Diese Kreditaufnahme-Richtlinie trifft verbindliche Vorgaben für eine nachhaltige Risikosteuerung der Finanzgeschäfte (Vermögens- und Schuldenmanagement) des Landkreises Wolfenbüttel.

Sie unterliegt der ausschließlichen Beschlussfassung des Kreistages gem. § 58 Abs. 1 Nr. 15 NKomVG. Änderungen müssen vom Kreistag beschlossen werden und anschließend durch die Landrätin/den Landrat bzw. deren/dessen Vertreter/in unterschrieben werden.

Die Kreditaufnahme-Richtlinie berücksichtigt die zum 01.01.2016 aktuellen Fassungen

- der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des europäischen Parlamentes und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR),
- der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (MIFID) – anwendbar bis Ende 2016,
- der Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MIFID II) – anwendbar ab Anfang 2017,
- des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) in Verbindung mit der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV),
- des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG),
- des Runderlasses Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen des Ministeriums für Inneres und Sport - 33.1-10245/1 vom 21.07.2014,
- der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (GemHKVO),
- sowie der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO für die Finanzbuchhaltung des Landkreises Wolfenbüttel.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Kreditaufnahme-Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und Prolongation / Umschuldung von Investitionskrediten und Liquiditätskrediten, für den Abschluss von Derivaten des Landkreises Wolfenbüttel, sowie für kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

Die Kreditaufnahme-Richtlinie ist ergänzend zu bereits bestehenden Richtlinien, Hausverfügungen etc. des Landkreises - insbesondere der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO für die Finanzbuchhaltung - anzuwenden.

Soweit keine Regelungen getroffen sind, finden die nachstehenden Bestimmungen für die Eigenbetriebe des Landkreises Wolfenbüttel sinngemäße Anwendung.

2 Organisation

2.1 Organisatorischer Rahmen

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt ausschließlich bei der Landrätin/dem Landrat.

Die zur Aufnahme eines Kredites notwendigen Anfragen werden durch die Abteilung Finanzen durchgeführt.

2.2 Zuständigkeiten

Die Abteilung Finanzen ist zuständig für die Aufgaben:

- Abfrage von Angeboten zur Kreditaufnahme für Investitionen bzw. deren Umschuldung
- Vorbereitung der Zuschlagserteilung, abschließende Bewertung und Vorschlag zur Zuschlagserteilung mit Weiterleitung an die Landrätin/den Landrat
- Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die Geschäftspartner
- Überprüfung des Vertrages / der Zusage und Weiterleitung an die Landrätin/den Landrat zur Unterschrift

Die Abteilung Kreiskasse ist zuständig für die Aufgaben:

- Abfrage von Angeboten zur Kreditaufnahme für Liquiditätskredite
- Vorbereitung der Zuschlagserteilung, abschließende Bewertung und Vorschlag zur Zuschlagserteilung mit Weiterleitung an die Landrätin/den Landrat
- Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die Geschäftspartner
- Überprüfung des Vertrages / der Zusage und Weiterleitung an die Landrätin/den Landrat zur Unterschrift

3 Verfahren

3.1 Abschluss von Finanzgeschäften

3.1.1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Aufnahme von Krediten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Ein günstiges Zinsniveau allein rechtfertigt keine kreditfinanzierten Investitionen. Vor der Aufnahme eines Kredits sind vergleichbare Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebots sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten.

3.1.2 Organisatorischer Rahmen

Eine Angebotseinholung (im Folgenden als „Ausschreibung“ bezeichnet) unterstützt den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und trägt zur Erzielung von marktgerechten Konditionen, Transparenz und Wettbewerbsneutralität bei.

Es kann daher nur im Ausnahmefall auf eine Ausschreibung verzichtet werden, wenn

- nachvollziehbar dokumentiert werden kann, auf welcher Basis der Abschluss des Finanzgeschäfts als wirtschaftlich und marktgerecht eingeschätzt werden kann und
- wenn es sich bei dem Angebot um ein speziell auf die Anforderungen des Landkreises angepasstes Finanzgeschäft handelt, dass nicht von mindestens einem weiteren Bieter angeboten werden kann.

3.1.3 Angebotsabfrage

Es sind mindestens vier Vergleichsangebote verschiedener Kreditgeber einzuholen.

Die Angebote sind schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Die Angebotsabfrage enthält alle für einen Wirtschaftlichkeitsvergleich relevanten und vom Bieter zur Abgabe eines Angebots benötigten Informationen, insbesondere:

- Betrag
- Datum der Valutierung
- Tilgungsregelungen
- Zinsbindung (Laufzeit etc.)
- vorgesehene Zins- und Tilgungstermine
- Zinssatz
- Sondervereinbarungen (z. B. zu Kündigungsrechten)

Für die Angebotsabgabe ist den Bieter eine angemessene Frist einzuräumen. In der Angebotsabfrage wird der späteste Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit festgelegt.

Vor der Annahme eines marktüblichen Kreditangebotes ist zu prüfen, welches Angebot das wirtschaftlichste ist. Auf Nummer 1.5 des Krediterlasses wird verwiesen.

3.1.4 Angebotsübersicht

In einer Angebotsübersicht werden alle Angebote inklusive der nicht fristgerecht erfolgten aufgenommen. Die Angebotsübersicht enthält sämtliche Informationen, die zur Beurteilung der Abgabezeitpunkte, der Wirtschaftlichkeit und der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie im konkreten Sachverhalt erforderlich sind. Sie beinhaltet grundsätzlich

- das Kreditinstitut oder ggf. den Makler,
- Datum, Uhrzeit und Medium der Angebotsabgabe,
- den angebotenen Gesamt- oder Teilbetrag,
- den angebotenen Zinssatz,
- sowie die Kennzeichnung des wirtschaftlichsten Angebots der bewerteten Angebote.

3.1.5 Zuschlag

Bei der Zuschlagserteilung bleiben nicht fristgerecht eingegangene Angebote unberücksichtigt. Den Nachweis des fristgerechten Eingangs hat im Zweifelsfall der Bieter zu führen. Die nachstehenden Regelungen zum Zuschlag sind unter dieser grundsätzlichen Vorbedingung anzuwenden.

Nach Vergleich der Angebote ist dem unter Einbeziehung sämtlicher Kosten wirtschaftlichsten Gebot der Zuschlag zu erteilen. Lediglich soweit ein unmittelbarer oder nachhaltiger positiver Beitrag zur Risikostruktur der Finanzgeschäfte erwartbar ist (z. B. Erhalt bestehender Kreditlinien) darf im Ausnahmefall abweichend entschieden werden. Die Gründe für eine solche Entscheidung, insbesondere die Abwägung zwischen den Mehrkosten und dem Risikonutzen, sind sorgfältig und einzelfallbezogen vor der Zuschlagserteilung zu dokumentieren.

Sofern es mehrere wirtschaftlich gleichwertige Angebote gibt und auch die Risikobewertung keine steuerungsrelevanten Unterschiede ergibt, erfolgt die Entscheidung zu Gunsten des hiervon am frühesten abgegebenen Angebots. Bei der Auswahl des Bestbieters bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Nachverhandlungen mit den Bietern sind für Kredite unzulässig.

Die Zuschlagserteilung erfolgt fernmündlich und ist zu dokumentieren. Eine Information der übrigen Bieter über die vereinbarten Konditionen kann erfolgen, soweit hieraus keine Nachteile für den Landkreis entstehen können. Diese Mitteilung erfolgt ohne namentliche Nennung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wurde.

Sofern bei weniger als zwei Bietern eine Zuschlagserteilung erfolgt, sind die Gründe für ein Festhalten an den Ergebnissen der Angebotseinholung zu dokumentieren. Hier ist insbesondere festzuhalten auf welcher Basis die Wirtschaftlichkeit und Marktgerechtigkeit des Abschlusses beurteilt werden kann und / oder inwiefern dieser zur Sicherstellung der Liquidität zwingend erforderlich ist.

3.1.6 Aktenführung

Die Geschäftsakten enthalten für jeden Geschäftsabschluss nachstehende Unterlagen:

- bei Neuaufnahmen von Finanzierungen: Nachweise über die in Anspruch genommene offene Kreditermächtigung, die Einhaltung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite sowie weiterer von der Kommunalaufsicht festgesetzter Finanzierungsli-mite
- Unterlagen zur Einholung und Auswertung der Angebote (insbesondere Ausschreibung, Angebote, Angebotsübersicht mit Entscheidungsvorschlag, Gesprächsnotiz über Zuschlagserteilung)
- Vertrag / Zusage
- soweit notwendig: Unterlagen zur Kontoeröffnung, Bestätigung der Einzugsermächtigung

4 Kredite für Investitionen (Investitionskredite)

4.1 Rahmenbedingungen der Kreditaufnahme

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquidität der Kasse, und die Finanzmarktsituation bestimmt.

Kredite dürfen nur für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Eine Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist vorrangig.

Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme ergibt sich aus der beschlossenen und durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltssatzung.

Sie ist begrenzt auf

- die noch offene, d. h. nicht in Anspruch genommene, Kreditermächtigung des Haushaltsjahres,
- die noch offenen und haushaltsrechtlich nicht verfallenen Kreditermächtigungen aus Vorjahren,

Weitergehende Anforderungen und Einschränkungen der Kommunalaufsicht zur Kreditaufnahme sind zu beachten.

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

4.2 Umschuldung

Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages

Bei Umschuldungen soll der Folgekredit die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen, damit die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert und die künftige Kreditaufnahme nicht mit Umschuldungskrediten kumuliert werden. Ausnahmen müssen mit Veränderungen bei der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechender Teile des abschrei-

bungsfähigen Vermögens oder mit anderen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Vorteilen begründet werden.

4.3 Vertragsgestaltung

Bei der Vertragsgestaltung sind nachstehende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich wird als Gerichtsstand Deutschland vereinbart. Ausländische Gerichtsstände und Konten außerhalb des einheitlichen Euro- Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind auszuschließen.
- Die Kreditaufnahme soll einer linearen Tilgungsstruktur folgen. Bei Krediten, die sich direkt einzelnen Vermögensgegenständen zuordnen lassen, soll sich die Tilgung an der Abschreibungsdauer orientieren.
- Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für den Landkreis und den Kreditgeber vereinbart werden. Daher ist sicherzustellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt und dies unter Risikoüberlegungen vertreten werden kann. Die maßgeblichen Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. Sonstige ähnliche Rechte, wie z. B. Wandlungsrechte, bedürfen einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Begründung.
- Soweit der Kreditgläubiger das Recht besitzt, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf dies nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.
- Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

5 Kredite zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)

5.1 Rahmenbedingungen der Kreditaufnahme

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann der Landkreis Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kreiskasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Haushaltssatzung. Weitergehende Anforderungen und Einschränkungen der Kommunalaufsicht zur Liquiditätskreditaufnahme sind zu beachten.

Der Umfang und der Zeitpunkt einer Liquiditätskreditaufnahme werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquidität der Kasse, und die Finanzmarktsituation bestimmt.

Liegen trotz erheblicher Anstrengungen der Haushaltskonsolidierung ständige unabweisbare Defizite vor und ergibt sich aus diesem Grund ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums unterschritten wird (Sockelbetrag), kann es aufgrund des Gebots der

sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Sockelbetrag mittelfristig zu finanzieren.

Aus diesem Grund dürfen Liquiditätskredite in Höhe des Sockelbetrages für eine Laufzeit von bis zu vier Jahren vereinbart werden. Diese Regelung gilt auch, soweit kein Defizit im laufenden Haushaltsjahr besteht, jedoch aufgelaufene Fehlbeträge aus der Vergangenheit einen unabweisbaren Sockelbetrag an Liquiditätskrediten begründen.

Für höchstens 50 % des Sockelbetrages darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, wenn über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten festgestellt wird, der eine Unterschreitung des Sockelbetrages im Zeitraum der vorgesehenen Laufzeit nicht erwarten lässt. Der Bedarf von Vereinbarungen, die eine Laufzeit von vier Jahren überschreiten, ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

Wird von den Regelungen zur mittel- bzw. langfristigen Finanzierung von Liquiditätskrediten Gebrauch gemacht, besteht die Pflicht, ein Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite zu entwickeln. Soweit ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept besteht, ist diese Verpflichtung als erfüllt anzusehen.

Eine dauerhafte Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite ist nicht zulässig.

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

5.2 Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit

Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit werden mindestens nachstehende Liquiditätspläne vorgehalten und in der Liquiditätssteuerung ständig beachtet:

- Eine taggenaue Fortschreibung der einzelnen Liquiditätskredite.
- Eine wöchentliche Planung der Summe der Vormerkposten sowie des Liquiditätskreditstandes insgesamt.
- Eine mindestens einmal jährlich zu erstellende monatsbezogene Vorausplanung der Liquiditätskreditstände für das laufende und die ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres.
- Eine jährliche Betrachtung für die folgenden drei Jahre im Rahmen der Haushaltsplanung (Darstellung im Vorbericht)

5.3 Vertragsgestaltung

Punkt 4.3 - mit Ausnahme der Regelungen zur Tilgungsstruktur - gilt bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten entsprechend.

6 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

6.1 Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (vgl. § 120 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, Energieeinspar-Contracting, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf landkreiseigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den ein Dritter aufgenommen hat, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP-Projekte mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen.

6.2 Genehmigungspflicht

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind gemäß § 120 Abs. 6 Satz 1 NKomVG genehmigungspflichtig. Unter die Genehmigungspflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 120 Abs. 6 NKomVG genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung des Landkreises führen. In dem Antrag auf Genehmigung sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen und Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gelten und abgeschlossen werden.

6.3 Genehmigungskriterien

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die finanzielle Gesamtbelastung darf nicht höher sein als bei herkömmlicher Finanzierung (Wirtschaftlichkeit).

Bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit gilt folgender Grundsatz: Wenn die Haushaltslage eine Kreditfinanzierung nicht zulässt, ist auch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft unzulässig. Bei der Entscheidung sind die laufenden und die bilanziellen Belastungen sowohl aus neuen als auch aus bereits vorhandenen Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in einer Gesamtschau im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG zu betrachten.

Der Landkreis muss sich gegenüber den mit besonderen Finanzierungsarten verbundenen Risiken absichern; insbesondere sind solche Vertragsrisiken auszuschließen, die zu erheblichen Finanzierungsansprüchen an den Haushalt in späteren Jahren führen können.

6.4 Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Der Landkreis hat die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan abzubilden. Im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 6 GemHKVO) ist deshalb die Höhe der Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere PPP, Immobilien-Leasing) für die folgenden Jahre aufzuführen.

Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss. In der Schuldenübersicht sind auch die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzugeben.

7 Derivate

7.1 Konnexität

Finanzderivate (z.B. Termingeschäfte, Swaps, Zinsoptionen) dürfen in der Regel nur zur Zinsabsicherung und nur im Rahmen des abgeschlossenen Kreditgeschäfts genutzt werden (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Sofern Finanzderivate auch zur Zinsoptimierung eingesetzt werden, ist die Nutzung zumindest nach anteiligem Volumen, Laufzeit und Zinssatz zu begrenzen. Dabei ist immer das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten. Dementsprechend sind Geschäfte mit Derivaten, die unabhängig vom Kreditgeschäft oder zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen sollen, unzulässig. Ein spekulatives Derivatgeschäft ist auch anzunehmen, wenn ein Finanzderivat ohne Definition oder ohne Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird.

7.2 Voraussetzungen

Soweit Finanzderivate eingesetzt werden, setzt dies einschlägige, in der Regel durch Schulung bzw. Qualifizierung erworbene Kenntnisse bei den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises voraus. Diese Kenntnisse sind zu dokumentieren und in der Personalakte zu hinterlegen. Es ist ein Finanz- und Schuldenmanagement aufzubauen, welches Informationen über die aufgenommenen Kredite mit den Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen sowie eine Zeittafel der Zinsanpassungstermine, eine Analyse des Zinsänderungsrisikos bzw. der Auswirkungen einer zu erwartenden Zinsänderung auf bestehende Finanzpositionen des Landkreises (Kredite und Geldanlagen) sowie eine Übersicht über die Entwicklung der für die Finanzpositionen entscheidenden Zinsen (z.B. EURIBOR, LIBOR) enthält.

7.3 Beratungsleistungen

Werden Beratungsleistungen beim Einsatz von Finanzderivaten in Anspruch genommen, ist auf die Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater zu achten. Erfolgt die Bewertung durch ein Finanzinstitut, welches auch den Abschluss des Derivatgeschäfts anbietet, ist vor Geschäftsabschluss eine unabhängige Prüfung des Finanzderivats durch Dritte/Externe vorzunehmen.

7.4 Kontroll- und Berichtssystem

Des Weiteren ist ein Kontroll- und Berichtssystem festzulegen, welches den spekulativen Einsatz von Derivaten verhindert und umfassende interne Dokumentationspflichten vorsieht. Da der Landkreis gegenwärtig keine Derivate einsetzt, werden Inhalte, Organisation und Verfahren bei Bedarf in geeigneter Form noch verbindlich geregelt.

8 Berichtswesen

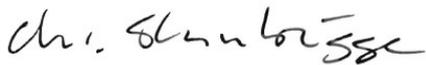
Der Kreisausschuss ist über den zuständigen Fachausschuss über Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen, die im zurückliegenden Halbjahr aufgenommen wurden, zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

Für den Abschluss von Derivaten gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

9 Inkrafttreten

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 diese Kreditaufnahme-Richtlinie beschlossen. Gleichzeitig tritt die Kreditaufnahme-Richtlinie vom 19.12.2006 außer Kraft.

Wolfenbüttel, 28.06.2016



Christiana Steinbrügge
Landrätin